

## Information zur Hitzeschutzverordnung

Mit 1. Jänner 2026 gilt in Österreich die neue Hitzeschutzverordnung (Hitze-V). Sie soll Arbeitnehmer:innen, die im Freien arbeiten, vor starker Sonneneinstrahlung, Hitze und UV-Strahlung schützen. Für Betriebe wie hier am Beispiel von Gastronomiebetrieben mit Außenbereich - etwa Schanigärten, Terrassen, Foodtrucks oder Outdoor-Catering - ist sie besonders relevant.

### 1. Für wen gilt die Verordnung?

Die Hitze-V gilt für alle Tätigkeiten im Freien, bei denen Mitarbeiter:innen Hitze oder UV-Strahlung ausgesetzt sein können.

Dazu gehören u. a.:

- Servieren im Schanigarten oder auf der Terrasse
- Arbeiten an Outdoor-Bars, Foodtrucks oder Ständen
- Eventgastronomie und Catering im Freien
- Transport-, Aufbau- und Reinigungsarbeiten draußen

Ausgenommen: sehr kurzfristige Tätigkeiten („Arbeiten von kurzer Dauer“).

### 2. Was gilt als Hitze und UV-Belastung?

- Hitze entsteht u.a. durch Sonneneinstrahlung, erhöhte Arbeitsschwere und Kleidung, welche die Wärmeabgabe erschwert
- UV-Strahlung ist natürliche Ultraviolettstrahlung, die bei Sonnenlicht entsteht.
- Der UV-Index der WHO dient als Orientierung: Je höher, desto schneller kann es zu Haut- oder Augenschäden kommen.

### 3. Evaluierung/Gefährdungsbeurteilung im eigenen Betrieb

Jeder Betrieb muss einschätzen, welchen Bedingungen Mitarbeiter:innen im Freien ausgesetzt sind. Wichtig sind insbesondere:

- UV-Index und das Ausmaß der Hitze-Belastung
- Dauer der Arbeit im Freien
- körperliche Belastung (z. B. Servieren, Tragen, Arbeiten an heißen Geräten)
- zusätzliche Wärmequellen (z. B. Grill, Foodtruck, Metallflächen)
- Hitzestau in engen Höfen oder an windgeschützten Plätzen
- Kleidung oder notwendige Schutzkleidung
- individuelle Risiken (Alter, gesundheitliche Einschränkungen, Schwangerschaft)
- besondere Gefahren bei Hitzewellen

#### 4. Welche Schutzmaßnahmen sind zu empfehlen?

Auf Basis der Evaluierung/Gefährdungsbeurteilung nach ASchG §4 müssen Arbeitgeber:innen konkrete Maßnahmen definieren. Diese müssen schriftlich dokumentiert werden (ASchG §5) und für alle Beschäftigten einsehbar sein. Hierfür kann die Checkliste „Hitzeschutz für Betriebe“ von AUVAsicher genutzt werden. Weitere Präventionsmaßnahmen sind im AUVA-Merkblatt „Sommerliche Hitze“ zu finden.

→ [Link zum AUVA-Merkblatt „Sommerliche Hitze – Präventionsmaßnahmen“](#)

#### 5. Wann müssen die Maßnahmen verpflichtend umgesetzt werden?

Die Maßnahmen werden verpflichtend, sobald GeoSphere Austria eine Hitzewarnung Stufe 2 (gelb) ausgibt. Das betrifft in Wien und anderen Städten im Sommer sehr viele Tage.

Tipp: Offizielle Warn-Apps oder Webseiten nutzen, um rechtzeitig reagieren zu können.

→ [Link zur Warnseite der GeoSphere Austria](#)

#### 6. Unterweisungspflicht

Arbeitgeber:innen müssen alle Beschäftigten regelmäßig informieren über:

- Gefahren durch Hitze-Belastung und UV-Strahlung
- Erkennen frühzeitiger Symptome
- Bedeutung von UV-Index und Hitzewarnungen
- richtige Anwendung der Schutzmaßnahmen
- Verhalten im Notfall

Diese Unterweisungen müssen nachweisbar sein (z. B. durch Unterschriftenlisten).

#### 7. Mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Bei Verstößen drohen Verwaltungsstrafen, z. B. wenn:

- keine Gefährdungsbeurteilung erstellt wurde
- Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden
- keine Getränke bereitgestellt werden
- Mitarbeiter:innen nicht geschult werden
- UV-Schutzkleidung nicht bereitgestellt wird

#### Fazit

Die neue Hitzeschutzverordnung erfordert Vorbereitung, bietet aber gleichzeitig die Chance, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Teams nachhaltig zu schützen. Wer frühzeitig Maßnahmen plant, sorgt für sichere Arbeitsbedingungen und eine entspannte Sommersaison.